

Kooperationsvereinbarung

zur kommunalen Zusammenarbeit der Rechnungsprüfungsämter

zwischen

der **Stadt Merseburg**, vertreten durch den Oberbürgermeister,
Lauchstädter Straße 1-3, 06217 Merseburg,

der **Stadt Naumburg (Saale)**, vertreten durch den Oberbürgermeister,
Markt 1, 06618 Naumburg (Saale),

der **Stadt Weißenfels**, vertreten durch den Oberbürgermeister,
Markt 1, 06667 Weißenfels,

und

der **Stadt Zeitz**, vertreten durch den Oberbürgermeister,
Altmarkt 1, 06712 Zeitz.

- nachstehend „Vertragspartnerin“ genannt –

Präambel

Die vier Städte Merseburg, Naumburg, Weißenfels und Zeitz haben gemäß § 138 KVG LSA jeweils in ihrer Stadt ein eigenes Rechnungsprüfungsamt als besonderes Amt eingerichtet. Dennoch besteht, aufgrund der Vielfältigkeit der Prüfungsaufgaben, der Wunsch der 4 Städte sich bei Bedarf auszutauschen. Aus diesem Grund soll die nachfolgende Kooperationsvereinbarung zur kommunalen Zusammenarbeit der Rechnungsprüfungsämter geschlossen werden.

§ 1 Gegenstand

- (1) Die Vertragspartnerinnen sind sich darüber einig, dass sie gemeinsam Standards, Abläufe und Prüfschematas entwickeln und diese austauschen.
- (2) Die Vertragspartnerinnen sind sich darüber einig, dass bei Bedarf einer Vertragspartnerin, diese sich mit einer anderen Vertragspartnerin zur Erfüllung ihrer Prüfaufgaben austauschen kann.
- (3) Ein Bedarf liegt nicht vor, wenn der Mangel an Kapazitäten aufgrund eines Wegfalls, Ausfalls oder Nichtbesetzung von Dauer ist und die Inanspruchnahme die fehlende Stelle kompensieren soll.
- (4) Die in Anspruch genommene Vertragspartnerin formuliert keinen abschließenden Prüfbericht. Sie liefert lediglich die Zuarbeit, die in den Prüfbericht des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes einfließen kann.
- (5) Sofern eine Vertragspartnerin keine freien Kapazitäten hat, kann eine Inanspruchnahme nicht erfolgen. Es ist in jedem Fall zu prüfen, ob eine Inanspruchnahme zu einem späteren Zeitpunkt oder durch eine andere Vertragspartnerin erfolgen kann.

§ 2 Pflichten

- (1) Jeder Prüfer arbeitet während seiner Inanspruchnahme nach den allgemein geltenden rechtlichen Regelungen und Anforderungen, die an einen Prüfer zu stellen sind.
- (2) Die Vertragspartnerin, die sich einer anderen Vertragspartnerin bedient, hat dieser alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen schnellstmöglich zur Verfügung zu stellen.
- (3) Jede Vertragspartnerin hat selbst das notwendige Personal (mindestens 3 VbE je Kommune) für ihr Rechnungsprüfungsamt bereit zu stellen.

§ 3 Kosten

- (1) Die Inanspruchnahme einer Vertragspartnerin erfolgt grundsätzlich unentgeltlich.
- (2) Die Entsendung eines Prüfers erfolgt nur dann entgeltlich, wenn die Prüfertätigkeit der jeweiligen Vertragspartnerin einen Stundenumfang von 16 Stunden je Kommune jährlich übersteigt.
Die Tätigkeit wird ab der 17. Stunde je volle Stunde zu einem Stundensatz in Höhe von derzeit netto 57,00 EUR (entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 3 AllGO LSA in der derzeit gültigen Fassung) zzgl. eventuell anfallender Umsatzsteuer abgerechnet. Die Vertragspartnerinnen sind sich darüber einig, dass für die Prüfertätigkeit in der Regel keine Umsatzsteuer anfällt. Die Rechnungslegung erfolgt zu jeder abrechenbaren Angelegenheit mit detaillierter Auflistung der Stunden innerhalb von 2 Monaten nach Beendigung der einzelnen abrechenbaren Prüfertätigkeit. Die Rechnung ist, durch die in Anspruch genommene Vertragspartnerin, an die Vertragspartnerin zu stellen, die sich einer anderen Vertragspartnerin bedient hat. Die Rechnung ist innerhalb von 30 Tagen auszugleichen.
- (3) Die Fort- und Weiterbildungskosten von Prüfern in speziellen Prüfungsthemen, wie beispielsweise IT, sind von allen Vertragspartnerinnen zu gleichen Anteilen zu tragen, sofern die Vertragspartnerin alle anderen Vertragspartnerinnen hierüber vorher informiert hat und diese vorher zugestimmt haben.
Sofern eine Vertragspartnerin ausdrücklich nicht zustimmt, bleibt es den anderen frei, ob die Fort- und Weiterbildungskosten unter den Vertragspartnerinnen, die zugestimmt haben, zu gleichen Teilen getragen werden. Hierüber sollte vor der Fort- und Weiterbildung Einigkeit bestehen.

Die Fort- und Weiterbildungskosten sind zunächst selbst von derjenigen Vertragspartnerin zu zahlen, die die Fort- und Weiterbildung vorgenommen hat. Im Anschluss daran, sind unter Vorlage der Rechnung und der Teilnahmebescheinigung die anteiligen Kosten gegenüber den zustimmenden Vertragspartnerinnen innerhalb von 6 Monaten zu fordern. Die Rechnung ist innerhalb von 30 Tagen auszugleichen.

Die Vertragspartnerin, die der Fortbildung nicht zugestimmt hat, hat keinen Anspruch auf Mehrwertgewinnung aus den in der Fortbildung gewonnenen Erkenntnissen.

§ 4 Haftung

Jede Vertragspartnerin bzw. jeder Rechnungsprüfer haftet für seine Prüftätigkeit selbst. Sofern die Inanspruchnahme einer anderen Vertragspartnerin erfolgt, haftet der in Anspruch genommene nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit dies nicht von der Versicherung gedeckt wird.

§ 5 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Kooperationsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Diese Kooperationsvereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres von jeder Vertragspartnerin gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber den übrigen Vertragspartnerinnen zu erklären.
- (3) Das Recht jeder Vertragspartnerin zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.
- (4) Sollte eine Vertragspartnerin die Kooperationsvereinbarung kündigen, so bleibt die Kooperationsvereinbarung in dieser Fassung für die verbleibenden Vertragspartnerinnen weiterhin gültig.

§ 6 Schriftformerfordernis

Änderungen dieser Kooperationsvereinbarung bedürfen der Schriftform in Form einer von allen Vertragspartnerinnen unterzeichneten Änderung zur Kooperationsvereinbarung. Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit.

§ 7 Wirksamwerden

- (1) Diese Kooperationsvereinbarung wurde den jeweils zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden des Burgenlandkreises und des Saalekreises sowie dem Landesverwaltungsamt zur Prüfung vorgelegt. Bedenken gegen den Abschluss wurden nicht geäußert. Die Vertragspartnerinnen haben in ihren Vertretungen ggf. erforderliche Beschlussfassungen für den Abschluss dieser Vereinbarung eingeholt.
- (2) Diese Kooperationsvereinbarung wird ab 01.01.2025 wirksam.

§ 8 Verschwiegenheit und Datenschutz

Die Vertragspartnerinnen verpflichten sich zur Verschwiegenheit sowie zur Einhaltung der Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und weiterer einschlägiger Regelungen. Bei einem Verstoß haften sie gemäß den gesetzlichen Regelungen.

§ 9 Loyalitätsklausel

Die Vertragspartnerinnen sind sich darüber einig, dass ihre auf dieser Kooperationsvereinbarung basierende Zusammenarbeit dazu dient, die Erreichung der verfolgten Ziele zu gewährleisten. Die Vertragspartnerinnen sind sich ferner darüber einig, dass beim Abschluss dieser Kooperationsvereinbarung nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen Entwicklung oder aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen, für diese Vereinbarung wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden können. Dies erfordert im besonderen Maß die Berücksichtigung des Grundsatzes der gegenseitigen Loyalität. Die Vertragspartnerinnen sichern sich gegenseitig zu, die zwischen ihnen geschlossene Kooperationsvereinbarung in diesem Sinne zu erfüllen und etwaigen in Zukunft eintretenden Änderungen der Verhältnisse oder völlig neu eintretenden Umständen nach den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben oder der Störung der Geschäftsgrundlage Rechnung zu tragen.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Kooperationsvereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragspartnerinnen mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Stadt Merseburg
Merseburg, den _____

Stadt Naumburg (Saale)
Naumburg (Saale), den _____

Sebastian Müller-Bahr
Oberbürgermeister

Armin Müller
Oberbürgermeister

Stadt Weißenfels
Weißenfels, den _____

Stadt Zeitz
Zeitz, den _____

Martin Papke
Oberbürgermeister

Christian Thieme
Oberbürgermeister